

<p style="text-align: center;">Stellplatzordnung für das Abstellen von Wohnmobilen am Wohnmobilstellplatz Freizeitzentrum Marchtrenk - Badgasse</p>

1. Der Stellplatz ist ganzjährig - im Winter nur bei schneefreien Bedingungen und ausgenommen bei Großveranstaltungen, geöffnet.
2. Die An- oder Abreise kann jederzeit - auch nachts - erfolgen.
3. Die Benützung und das Befahren des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr. Jegliche Schadenersatzansprüche (wie Diebstahl, Sach- oder Personenschäden) gegen den Betreiber sind ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Die Stellplätze sind als solche gekennzeichnet und ausschließlich für das Abstellen von Wohnmobilen/Wohnwägen zulässig. Die Zugfahrzeuge müssen auf den in der Umgebung ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
5. Die Dauer des Aufenthaltes ist auf 3 Nächte befristet. Dauercampen ist nicht gestattet. Für die Dauer des Aufenthaltes sind Parkgebühren lt. Aushang zu entrichten.
6. Offene Feuer- u. Grillstellen sind, ebenso wie das Aufstellen von Zelten oder Vorzelten, auf den Stellplätzen nicht gestattet.
7. Die Wasser- und Stromentnahme ist aus den dafür vorgesehenen Versorgungssäulen gegen die vorgeschriebene Gebühr möglich.
8. Das Entleeren von Grauwasser und Fäkalien ist nur an den vorgesehen Einlässen an den Säulen gestattet. Während der Zeit der Ver- u. Entsorgung sind keine Parkgebühren zu entrichten. Ein Entleeren in die nahe gelegenen Toiletten ist verboten.
9. Die Entsorgung von Abfällen hat ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Müllbehälter zu erfolgen. Abfälle müssen getrennt werden und dürfen nur in begrenzter Tagesmenge entsorgt werden.
10. Anlagen und Einrichtungen des Reisemobil-Stellplatzes sind schonend zu behandeln. Der Stellplatz ist bei der Abreise ordentlich und sauber zu hinterlassen.
11. Halter von Haustieren haben zu gewährleisten, dass die übrigen Gäste und Anrainer nicht belästigt werden. Das Halten von Haustieren ist ausschließlich auf dem Stellplatz gestattet.
12. Lärmbelästigungen sind vor allem während der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr zu unterlassen.
13. Die Ausübung jeglichen Gewerbes, Handels, Feilbietung oder Schaustellung ist am Stellplatzgelände nicht zulässig.
14. Das Zuwiderhandeln gegen diese Stellplatzordnung zieht die Aufforderung zum sofortigen Verlassen des Stellplatzes und eine ev. Schadenersatzforderung nach sich.

Marchtrenk, am 23.06.2018

Der Bürgermeister:

Paul Mahr e.h.